

Beglaubigte Abschrift
VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

Beschluss

3 L 1038/14.A

EINGEGANGEN

21. Jan. 2015

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Erl.

1.

2.

3.

die /

säm

. und 2.,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek & Dias, Paulinenstraße 21,
 32427 Minden, Gz.: 686.11.14.we,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
 dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
 Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5823895 - 423,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts
 hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes/
 Rückschiebung nach Ungarn

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 21. Januar 2015

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht S c h o l l e

beschlossen:

1. Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Walliczek in Minden beigeordnet.
2. Die aufschiebende Wirkung der Klage 3 K 3120/14.A gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.12.2014 wird angeordnet.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

1. Dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war aus den Gründen zu 2. zu entsprechen.

2. Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage 3 K 3120/14.A gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.12.2014 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist die Frist des § 34 a Abs. 2 AsylVfG eingehalten, wonach Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen sind.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebung der Antragssteller nach Ungarn ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht in der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des hier einschlägigen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Er-

messensentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zwischen dem sich aus der Regelung des § 75 AsylVfG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des ablehnenden Bescheides und dem Interesse des jeweiligen Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich der Bescheid bei dieser Prüfung dagegen als rechtswidrig, besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Nach diesen Grundsätzen hat der vorliegende Antrag Erfolg, denn es bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung.

Gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann; die Abschiebung muss in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht möglich sein. Die Voraussetzung dafür hat die Antragsgegnerin in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Vgl. dazu: VG Trier, Beschluss vom 17.04.2014 - 5 L 583/14.TR -, juris.

Es kann für das vorliegende Verfahren dahinstehen, ob der Umstand, dass das ungarische Asylrecht seit der Rechtsänderung vom 01.07.2013 wieder Inhaftierungsgründe für Asylbewerber enthält und Ungarn diese neuen Inhaftierungsvorschriften auch tatsächlich anwendet, für sich genommen Anhaltspunkte für das Vorliegen systemischer Mängel des Asylsystems bietet. Denn es ist jedenfalls nicht hinnehmbar, dass - wie im vorliegenden Fall - möglicherweise eine Familie mit einem Kind inhaftiert wird.

Vgl. dazu: EGMR, Urteil vom 04.11.2014 - 29217/12 (Tarakhel/Schweiz) -, Asylmagazin 2014, 424 f. und BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 - 2 BvR 939/14 -, NVwZ 2014, 1511.

Eine Rückführung der Antragsteller setzt deshalb das Vorliegen von Zusicherungen des ungarischen Staates voraus, dass die Antragsteller im Falle einer Abschiebung nach Ungarn in einer Weise übernommen werden, die dem Alter des Kindes (der Antragstellerin zu 3.) angemessen ist und dass die Familie nicht auseinandergerissen wird.

Daran fehlt es hier. Es ist von der Antragsgegnerin weder vorgetragen noch aus den Verwaltungsvorgängen auch nur ansatzweise ersichtlich, dass die Antragsgegnerin entsprechende notwendige Abreden mit den ungarischen Behörden getroffen hat. Nach alledem ist es den Antragstellern jedenfalls derzeit nicht zumutbar, nach Ungarn abgeschoben zu werden. Dass demgegenüber das öffentliche Interesse an einer sofortigen Abschiebung der Antragsteller nach Ungarn überwiegendes Gewicht haben könnte, ist derzeit unter keinem Gesichtspunkt zu erkennen.

Der nach den vorstehenden Ausführungen nicht auszuschließenden Beeinträchtigung der Rechte der Antragsteller durch die streitgegenständliche Abschiebungsanordnung kann auch nicht dadurch Rechnung getragen werden, dass ihr Antrag mit der Maßgabe abgelehnt wird, dass die Antragsgegnerin in Abstimmung mit den ungarischen Behörden sicherzustellen hat, dass den Antragstellern unmittelbar nach ihrer Ankunft in Ungarn eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

Derartige gerichtliche Vorgaben, die sich der Sache nach als Auflage i.S.d. § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO darstellen, sind von § 80 Abs. 5 VwGO nicht gedeckt. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung oder einer Auflage kommt gemäß der eindeutigen Regelung in § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO nur gegenüber dem Antragsteller im Falle der Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung, nicht aber im Falle der Ablehnung der Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegenüber einer Behörde als Antragsgegner in Betracht.

Vgl. dazu: VG Minden, Beschluss vom 29.12.2014 - 10 L 607/14.A -.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Scholle



Beglaubigt
Bringewat, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle